AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 09, Frankfurt (Oder), 01. November 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) **S. 164**

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofsgebührensatzung) **S. 171**

3. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 172**

4. Bekanntmachung 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) (STUK III), Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 174**

5. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Süd, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 175**

6. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Nord, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 175**

7. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neuberesinchen, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 178**

8. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept für das Gebiet Halbe Stadt im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 178**

9. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept für das Gebiet Berliner Straße / Klingetal im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 181**

10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 25. Sitzung am 12.10.2006 **S. 181**

11. Bekanntmachung über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2007 **S. 183**

12. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 **S. 185**

13. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 **S. 185**

14. Bekanntmachung Planung des Radweges entlang der Bundesstraße 5 zwischen Treplin und Booßen **S. 185**

15. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – 6. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 186**

16. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 18.10.2006 **S. 186**

17. Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2007 **S. 186**

Ende des amtlichen Teiles

- Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007 **S. 187**
- Aufgebote von Sparkassenbüchern **S. 190**
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **S. 190**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße"
Nordring 16
16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 35 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.10.2006 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) gelegenen und von ihr zu verwaltenden Friedhöfe:
- Hauptfriedhof Frankfurt (Oder)
- Ortsteilfriedhof Güldendorf
- Ortsteilfriedhof Hohenwalde
- Ortsteilfriedhof Lossow
- Ortsteilfriedhof Rosengarten

(2) Die Verwaltung der unter Abs. 1 genannten Friedhöfe wird der Friedhofsverwaltung des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen übertragen.
Diese ist berechtigt, Nutzungsrechte an Grabstätten zu vergeben und zu entziehen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung / Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung / Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bestattungen anderer Personen sind bei besonderem berechtigten Interesse zulässig.

(3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Gestattet ist die Bestattung / Beisetzung derjenigen Verstorbenen,
- deren Hauptwohnsitz vor ihrem Ableben Frankfurt (Oder) war,
- die ein Recht auf Benutzung einer vorhandenen Grabstätte haben.

Die Stadt Frankfurt (Oder) kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe können ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen / Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung / Beisetzung einzuhalten.

(2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Erd- / Urnenwahlstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten auf Antrag für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter / Beigesetzter verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten / Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahl- / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten / Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Frankfurt (Oder) in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd- / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd- / Urnenwahlgrabstätten werden Bestandteile des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen davon sind: Behindertenmobile, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Trauerhalle und dem Krematorium gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag Kurzzeitfahrgenehmigungen erteilt.
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,

e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

g) zu lärmen, zu spielen sowie zu lagern,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

i) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Versammlungen, Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 10 Tage vorher bei der Stadt Frankfurt (Oder) anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Zulassung können Gewerbetreibende erhalten, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle bzw. vergleichbaren Verzeichnissen eingetragen sind,

c) einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser gilt fünf Jahre und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Frankfurt (Oder) festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen von § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Tätigkeiten untersagt.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Frankfurt (Oder) die Zulassung zeitweise oder dauerhaft durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Frankfurt (Oder) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd - / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Stadt Frankfurt (Oder) stimmt mit den Bestattungspflichtigen und dem Bestattungshaus Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung ab. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall eine Bestattung/Beisetzung außerhalb der Öffnungszeiten nach § 4 Abs. 1 zulassen, wenn durch diese Ausnahme der Friedhofsbetrieb nicht behindert wird sowie eine satzungskonforme Bestattung/Beisetzung und die Einhaltung der übrigen Vorschriften dieser Satzung sichergestellt sind. Ein nachgewiesener finanzieller Mehraufwand ist durch den Antragsteller zu übernehmen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 m im Durchmesser nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Schmuckurnen erforderlich, ist das bei der Stadt Frankfurt (Oder) bei Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

(3) Für die Särge, die zur Feuerbestattung zugelassen sind, gelten die Abs. 1 und 2.
Für die Feuerbestattung sind nur Särge aus Holz zugelassen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist ermächtigt, diesen Anforderungen nicht entsprechende Särge zurück zu weisen.

(4) Für Beisetzungen von Aschen auf Urnengemeinschaftsanlagen werden nur verrottbare Aschekapseln ohne Überurnen (Schmuckurnen) zugelassen.

§ 9

**Ausheben und Verfüllen von Gräbern
Durchführung von Bestattungsleistungen**

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber einschließlich des Transportes der Särge und Urnen von der Trauerhalle bis Grabstätte erfolgt in Verantwortung der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte an einer Erd-/ Urnenwahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Frankfurt (0der) entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stadt Frankfurt (Oder) durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Frankfurt (Oder) 20 Jahre. Eine Ausnahme bildet die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Diese beträgt 15 Jahre.

§ 11

Ausgrabung, Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind vor Ablauf der Ruhezeit nach § 10 nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(3) Die Ausgrabung oder Umbettung aus Gemeinschaftsgrabanlagen und Erdreihengräbern ist unzulässig.

(4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Ausgrabungen und Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung oder Umbettung entstehen.

(7) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(8) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss eventueller polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder). Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur in Verbindung mit einer darauf erfolgenden Bestattung / Beisetzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn durch die Bewilligung der Ausnahme die Erfüllung der Beisetzungspflichten und der Pflichten nach dieser Satzung nicht gefährdet wird.

(2) Für jedes erstmalig erworbene Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird ein Grabstättennutzungsvertrag zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Beisetzungspflichtigen geschlossen; der Beisetzungspflichtige kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Grabstättennutzungsvertrag kann nach Versterben des bisherigen Vertragspartners der Stadt durch dessen Erben und bei Verlängerung des Nutzungsrechts übernommen werden; die Regelungen zur Gebührenpflicht bleiben hiervon unberührt. Mehrere Vertragspartner der Stadt haften insoweit als Gesamtschuldner.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen kann auf Antrag im letzten Jahr vor Ablauf für jeweils ein bis fünf Jahre verlängert werden.

(4) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei einer weiteren Bestattung/ Beisetzung muss um die Anzahl der Jahre erfolgen, die die Ruhezeit nach § 10 sichert.

(5) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Verlängerung eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebsbedingte Gegebenheiten das erfordern.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen die Rechte und Pflichten an der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft Grabmale einschließlich Fundament und Grabausstattung. Bäume und Sträucher dürfen ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) nicht entfernt werden.

(7) Wird die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten nicht beräumt, erfolgt dies durch die Stadt Frankfurt (Oder). Die dadurch entstehenden Kosten sind der Stadt Frankfurt (Oder) durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(8) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Grabmale durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes.

(9) Für die Bestattung / Beisetzung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Erdreihengrabstellen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- c) Erdwahlgrabstätten 1-stellig
- d) Erdwahlgrabstätten 2-stellig
- e) Erdwahlgrabstätten 3-stellig
- f) Erdwahlgrabstätten 4-stellig
- g) Urnenreihengrabstätten
- h) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
- i) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten

Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend dem Bedarf auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Frankfurt (Oder).

(10) Ein Rechtsanspruch auf Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(11) Bedingt durch die historische Entwicklung bestehen auf den Friedhöfen Grabstätten nach den §§ 13 -16. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist zur Fortführung der historischen Vielfalt der Grabstättenarten beziehungsweise zur Beibehaltung der Grabstellenbezeichnungen bei Neueinrichtungen nicht verpflichtet.

§ 13

Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird ein Grabstättennutzungsvertrag für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. In einer Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

(2) Das Abräumen von Erdreihengrabstellen oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Es bestehen folgende Erdreihengrabstätten:

a)	Erdreihengrabstellen	ER, B
b)	Bevorzugte Erdreihengrabstätten	BGRG
c)	Kinderreihengrabstätten	KGRG

§ 14

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird, und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstättennutzungsvertrages.

(3) Während des Nutzungsrechtes darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachfolgenden Reihenfolge über:
   a) der Ehegatte
   b) die Kinder
   c) die Eltern
   d) die Geschwister
   e) die Enkelkinder
   f) die Großeltern
   g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht nach Erwerb unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Im Rahmen der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet / beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs- / Beisetzungsfalles über die Bestattung / Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden.

(7) Es bestehen folgende Erdwahlgrabstätten:

a)	Wahlgrabstätten	WST
b)	Bevorzugte Wahlgrabstätten	BWST
c)	Gittergrabstätten	GiE
d)	Gartengrabstätten	GaE
e)	Mauererbgrabstätten	ME
f)	Parkgrabstätten	PST

§ 15

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird ein Grabstättennutzungsvertrag für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Vorhaltung von Urnenreihengrabstätten erfolgt nur auf dem Hauptfriedhof.

(3) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätten gilt § 13 Abs.2 entsprechend.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird ein Grabstättennutzungsvertrag für die Dauer der Ruhefrist ausgestellt. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Frankfurt (Oder). Blumengebinde sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Die Aufstellung individueller Grabmale oder sonstiger persönlicher Grabkennzeichnungen sind untersagt.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird, und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

(3) Auf allen kommunalen Friedhöfen werden Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von zwei und für die Beisetzung von vier Urnen vorgehalten.

(4) Es bestehen folgende Urnenwahlgrabstätten:

a)	Urnenwahlgrabstätten	UWST
b)	Urnengartengrabstellen	UGaST
c)	Urnenerbgrabstätten	UE
d)	Urnengartenreihengräber	UGRG

§ 17

Grabpatenschaften

(1) Für historisch wertvolle Grabanlagen, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden.

(2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Frankfurt (Oder) in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

(3) Der Pate verpflichtet sich, die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt (Oder) zu restaurieren und zu unterhalten.

(4) Die Grabanlage steht dem Paten als Erdwahlgrabstätte zur Verfügung.

(5) Individuelle Patenschaftsverträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen.

IV. Gestaltung von Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Frankfurt (Oder) macht vor der Durchführung der Bestattung / Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung / Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung / Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

(2) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

(3) Grabstättennutzungsberechtigte sind nicht befugt, ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder)
   - Veränderungen an den Flächen außerhalb der Grabstätte vorzunehmen,
   - vorgegebene Gestaltungen oder genehmigte Grabmale zu verändern oder zu entfernen sowie sonstige bauliche Veränderungen an und auf der Grabstätte vorzunehmen.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz, der sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen regelt.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstättennutzungsberechtigten sind vor Erwerb des Nutzungsrechts auf die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften hinzuweisen. Ihnen ist ein Merkblatt zu übergeben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften regeln insbesondere die Art und Größe der Grabmale einschließlich der Grabeinfassung.

(3) Das Aufstellen von Sitzbänken auf Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist untersagt.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder). Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb zu stellen. Dies trifft auch für sonstige bauliche Anlagen zu.

(2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Zustimmung zur Veränderung verweigern.

§ 21

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Frankfurt (Oder) der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 22

Fundamentierung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Grabstättennutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Frankfurt (Oder) auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. 1 Sicherungsmaßnahmen treffen. Das schließt die Niederlegung von Grabmalen und baulichen Anlagen auf die Grabstätte ein. Wird der beanstandete Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Frankfurt (Oder) berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 zu entfernen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht wird die Standfestigkeit von Grabmalen einmal im Jahr von der Stadt Frankfurt (Oder) überprüft.

(4) Die Grabstättennutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teile von ihnen verursacht werden.

§ 24

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 20 Abs. 2 kann die Stadt Frankfurt (Oder) die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 28 Abs. 2 sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Grabstättennutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Frankfurt (Oder) berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) über.

(3) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Grabstättennutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen. Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Gehölzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Entfernung stark wuchernder und abgestorbener Gehölze oder Teile von ihnen verlangen, veranlassen oder selbst vornehmen.

(3) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 23 Abs. 1 kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einem nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner übertragen. In diesem Fall sind unauffällige Werbeschilder auf der Grabstätte zulässig. Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung hergerichtet werden.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 26

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Für die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) gelten allgemeine Gestaltungsvorschriften. Ausgenommen davon sind die Grab-

abteilungen mit bestehenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Grabmale sind so zu bemessen und zu gestalten, dass sie dem Friedhofszweck entsprechen und sich dem jeweiligen Standort anpassen. Spezielle Anforderungen an Werkstoffe und Vorgaben zu Größen von Grabmalen und weitere zu beachtende Einbauvorschriften werden in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Die Gestaltung der Grabmale hat der Würde des Friedhofs entsprechend zu erfolgen und darf das Ehrgefühl der Friedhofsbesucher nicht verletzen.

(3) Die Grabmale in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften haben sich in ihren Abmessungen den bestehenden Größen in den jeweiligen Abteilungen anzupassen.

(4) Für jede Grabstätte ist jeweils nur ein stehendes gemeinsames Grabmal gestattet. Weitere liegende Grabmale sind zulässig. Bestehende Abweichungen haben Bestandsschutz.

(5) Grabeinfassungen sind erlaubt,
- wenn es sich um Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften handelt,
- wenn nicht bereits einheitliche Grabeinfassungen bestehen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, nicht der Friedhofssatzung entsprechend errichtete Einfassungen nach Anlage 2 zu heben und auf der Grabstätte nieder zu legen. Bei Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahen von Grabstätten kann die Stadt Frankfurt (Oder) individuelle durch einheitliche Grabeinfassungen ersetzen.

(6) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Abteilungen gelten die bestehenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften weiter.

(7) Die Aufstellung stehender Grabmale in Mauererbgrabstätten – mit Ausnahme der Grabstätten ohne bestehende Friedhofsmauer- ist nicht gestattet. Die bestehenden stehenden Grabmale besitzen Bestandsschutz. Die eingelassenen Mauernischen sind für die Aufnahme von Grabplatten zu verwenden, wobei das Aufsetzen größerer Grabplatten im Ausnahmefall genehmigt werden kann. Die zusätzliche Aufstellung liegender Grabmale bleibt davon unberührt.

(8) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten an Mauererbgrabstätten ist die Stadt Frankfurt (Oder) für die Entfernung alter eingelassener Grabplatten verantwortlich.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig sind:
- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen,
- das Errichten von Rankgittern und Pergolen.

(3) Für Dauerbepflanzungen sind zugelassen bei:
- Erdreihengrabstätten, und vierstelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00 m und
- Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40 m. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht bedrängen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Erd- /Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Grabstättennutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Grabstättennutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt dieser Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Frankfurt (Oder) die Grabstätte einebnen und mit Rasen einsäen lassen.

(2) Für Erd- / Urnenwahlgrabstätten gilt der Abs. 1 entsprechend. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten / Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlage binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VI. Leichenhallen und Trauerhallen

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle und deren Kühlzellen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung / Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen oder geschlossenen Umhüllungen.

(2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in einem dafür vorgesehenen Raum Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung zu schließen.

(3) Gewerbliche Bestattungsleistungen können nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

§ 30

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen (Trauerhallen) oder am Grabe durchgeführt werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Der Ablauf der nachfolgenden Trauerfeier darf in keinem Fall gestört werden. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Frankfurt (Oder) Ausnahmen zulassen.

(2) Die Benutzung einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder hygienische Bedenken bestehen.

(3) Zusatzausstattungen in den Trauerhallen sind genehmigungspflichtig.

§ 31

Krematorium

(1) Zum Zweck der Feuerbestattung betreibt die Stadt Frankfurt (Oder) ein Krematorium.

(2) Der Betrieb des Krematoriums wird durch eine Betriebsordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Stadt Frankfurt (Oder) bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen eingeschränkten Rechte an Nutzungsrechten durch die Friedhofsordnung vom 07. Dezember 1966 gegenüber der Friedhofsordnung vom 01. Juli 1959 werden mit dieser Satzung in ihrer Rechtswirksamkeit bestätigt.

§ 33

Haftung

Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungsunbilden entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu erheben.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 5 (1) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
2. entgegen den § 5 (3) Buchstabe a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern befährt,
3. entgegen § 5 (3) Buchstabe b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
4. entgegen § 5 (3) Buchstabe c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
5. entgegen § 5 (3) Buchstabe d) Druckschriften verteilt, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
6. entgegen § 5 (3) Buchstabe e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
7. entgegen §5 (3) Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
8. entgegen § 5 (3) Buchstabe g) auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder lagert,
9. entgegen § 5 (3) Buchstabe h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
10. entgegen § 5 (3) Buchstabe i) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Versammlungen, Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt,
11. entgegen § 6 (1) gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt,
12. entgegen § 18 (4) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
13. entgegen § 23 (1) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
14. entgegen § 28 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und unterhält,

(2) Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 5 (1), 5 (3) Buchst. a) -i) , 6 (1), 18 (4), 23 (1) und 28 dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 in der zuletzt gültigen Fassung geahndet werden.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.02.1997 sowie die Erste Änderungssatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.10.06

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Friedhofsatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder)

Verzeichnis der Grababteilungen des Hauptfriedhofes mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gemäß § 26

1. Erdbegräbnisstätten
1.1. Erdreihengrabstellen
B X; B XI; ER I; ER II; BGRG V; K VII; Lutherstiftgrababteilung
1.2. Erdwahlgrabstätten
ME
2. Urnenbegräbnisstätten
2.1. Urnen
UGRG V; UGRG VI; UGRG VII; UGRG VIII; UGaSt I; UGaSt II; UGaSt III

Anlage 2
zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 26 (3):

(1) Als Werkstoffe für Grabmale können Natursteine, Holz oder Metall Verwendung finden. In begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden.

(2) Die Mindestmaße stehender Grabmale muss betragen:

· ab 0,60 m – 0,80 m Höhe	0,12 m
· ab 0,81 m – 1,00 m Höhe	0,14 m
· ab 1,01 m – 1,20 m Höhe	0,16 m
· über 1,21 m Höhe	0,18 m

Die Höchstmaße richten sich nach der Gewährleistung der Standfestigkeit.

(3) Bei Verwendung von Sockelsteinen dürfen diese eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

(4) Für liegende Grabmale gilt eine Mindeststärke von 0,12 m in einem Neigungswinkel von 15 % verlegt. Der Abstand der Vorderkante vom Erdboden soll 0,05 m nicht überschreiten. Die Mindestgröße für liegende Grabmale beträgt (B / H) 0,40 m /0,35 m .Der Mindestabstand zu den Innenkanten der Wege- und

Grabbegrenzungen muss mindestens 0,10 m betragen. Eine Ganzabdeckung der Grabstätte mit Grabplatten ist untersagt. Die maximale Größe liegender Grabmale darf ein Drittel der Grabfläche nicht überschreiten.

(5) Die von den Nutzungsberechtigten errichteten Grabeinfassungen dürfen 0,05 m sichtbare Höhe und 0,06 m sichtbare Höhe nicht überschreiten. Bei Grabhügeleinfassungen beträgt die Höhe 0,10 m bei Erdreihengrabhügeln und 0,15 m bei Urnenreihengrabhügeln.

(6) Für feste Grabeinfassungen dürfen Verwendung finden:
- Naturstein
- Kunst- und Betonwerkstein
- Holz in Palisadenform

Ausdrücklich untersagt sind:
- Kunststoffe aller Art
- Metall
- Glas und
- Keramik.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001(GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.10.2006 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsverwaltung - in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Nettograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhezeit als Gebührenmaßstab. Die Nettograbfläche ergibt sich aus der, für die Bestattung notwendigen Fläche (eigentliche Grabstelle)

Artikel II

Gebührentabelle

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) und die Feuerbestattungsanlage folgende Gebührentarife

1.	Nutzung von Grabstätten	Gebührenstaffelung nach Jahren				
		2007	2008	2009	2010	2011
	(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung)					
1.1.	Reihengrabstellen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr Nutzungsrecht 20 Jahre	320,00 €	486,00 €	652,00 €	818,00 €	984,00 €
1.2.	Erdreihengrabstelle für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Nutzungsrecht 15 Jahre	97,00 €	117,00 €	137,00 €	157,00 €	177,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstätte 1- stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	427,00 €	701,00 €	975,00 €	1.248,00 €	1.522,00 €
1.3.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	21,00 €	35,00 €	49,00 €	62,00 €	76,00 €
1.4.	Erdwahlgrabstätte 2-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	639,00 €	972,00 €	1.304,00 €	1.637,00 €	1.969,00 €
1.4.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	32,00 €	48,00 €	65,00 €	81,00 €	98,00 €
1.5.	Erdwahlgrabstätte 3-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	713,00 €	1.273,00 €	1.833,00 €	2.393,00 €	2.953,00 €
1.5.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	36,00 €	64,00 €	92,00 €	120,00 €	148,00 €
1.6.	Erdwahlgrabstätte 4-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	1.033,00 €	1.759,00 €	2.485,00 €	3.211,00 €	3.937,00 €
1.6.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	52,00 €	88,00 €	124,00 €	161,00 €	197,00 €
1.7.	Urnenreihengrabstelle Nutzungsrecht 20 Jahre	76,00 €	101,00 €	127,00 €	152,00 €	177,00 €
1.8.	Urnenwahlgrabstelle für die Beisetzung von 2 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	125,00 €	148,00 €	171,00 €	194,00 €	217,00 €
1.8.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	6,00 €	7,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
1.9.	Urnenwahlgrabstelle für die Beisetzung von 4 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	227,00 €	249,00 €	271,00 €	293,00 €	315,00 €
1.9.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	11,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
1.10.	Urnengemeinschaftsanlage Nutzungsrecht 20 Jahre	108,00 €	155,00 €	202,00 €	248,00 €	295,00 €
2.	**Beerdigungsgebühren**					
2.1.	Erdbestattungen					
	(Öffnen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Beräumung von Kränzen u.a. Herstellung von Erdhügeln; Bereitstellung Bahrwagen)					

2.1.1.	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	187,00 €	206,00 €	225,00 €	243,00 €	262,00 €
2.1.2.	Erdbestattung von Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	62,00 €	62,00 €	62,00 €	62,00 €	62,00 €
2.1.3.	Sargträger - je Träger-	26,00 €	34,00 €	42,00 €	50,00 €	58,00 €
2.2.	Urnenbeisetzung (einschließlich 1 Träger)	94,00 €	96,00 €	98,00 €	100,00 €	102,00 €
3.	**Feuerbestattung**					
	Feuerbestattungsgebühren gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühren für die amts-ärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben					
3.1.	Einäscherung	179,00 €	189,00 €	199,00 €	209,00 €	219,00 €
3.2.	Einäscherung für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	87,00 €	93,00 €	98,00 €	104,00 €	109,00 €
3.3.	Urnenversand	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.	**Benutzung der Trauerhallen**					
4.1.	Nutzung der großen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	75,00 €	78,00 €	81,00 €	84,00 €	87,00 €
4.2.	Nutzung der kleinen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	26,00,€	27,00 €	28,00 €	28,00 €	29,00 €
4.3.	Nutzung des Abschiedsraumes auf dem Hauptfriedhof	26,00,€	27,00 €	28,00 €	28,00 €	29,00 €
4.4.	Nutzung der Trauerhallen auf den Ortsteilfriedhöfen	26,00,€	27,00 €	28,00 €	28,00 €	29,00 €
5.	**Leichenhallengebühren**					
5.1.	Aufbewahrung eines Sarges von bis zu 6 Tagen in der Leichenhalle/ Kühlzelle	43,00 €	45,00 €	48,00 €	50,00 e	52,00 €
5.2.	je weiteren Tag	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
6.	**sonstige Gebühren**					
6.1.	Ausbetten einer Leiche, Öffnen und Schließen der Grabstätte	773,00 €	779,00 €	785,00 €	791,00 €	797,00 €
6.2.	Ausbetten einer Urne, Öffnen und Schließen der Grabstätte	69,00 €	78,00 €	86,00 €	94,00 €	102,00 €

Artikel III

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder) vom 27.02.1992, die Erste Änderungssatzung vom 27.08.1992, die 2. Änderungssatzung vom 23.06.1994 sowie die 3. Änderungssatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder 19.10.06

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.10.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost" (Stand: Juli 2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südostbereich des zusammenhängend bebauten Stadtteiles Altberesinchen. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost" wird begrenzt durch die Anlagen der Deutschen Bahn AG im Norden, Nordosten bis Osten über rd. 650 m Länge; durch die Lübbener Straße, Mixdorfer Straße sowie die Böschungen der Bahnanlagen und die Große Müllroser Straße im Süden; den alten Fußweg mit Treppenanlagen zwischen der Großen Müllroser- und der Tunnelstraße sowie die Tunnelstraße im Westen mit Anschluss an den Dresdener Platz. Mit dem Plangebiet wird der Ostteil des Sanierungsgebietes Altberesinchen erfasst. Das ca. 20 ha große Sanierungsgebiet Altberesinchen war im Rahmen der Vorbereitung der Sanierung in 17 Baufelder gegliedert worden. Davon sind die 4 Baufelder 11, 13, 15 und 16 Bestandteil des Bebauungsplangebietes. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 6 ha. Das entspricht einem Anteil von ca. 30 % des Stadtteiles Altberesinchen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Der Grünordnungsplan und diverse fachbehördliche Stellungnahmen im Rahmen vorangegangener Beteiligungen sowie die für die Gesamtstadt erarbeiteten Entwürfe der Luftreinhalteplanung und Lärmminderungsplanung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 09.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

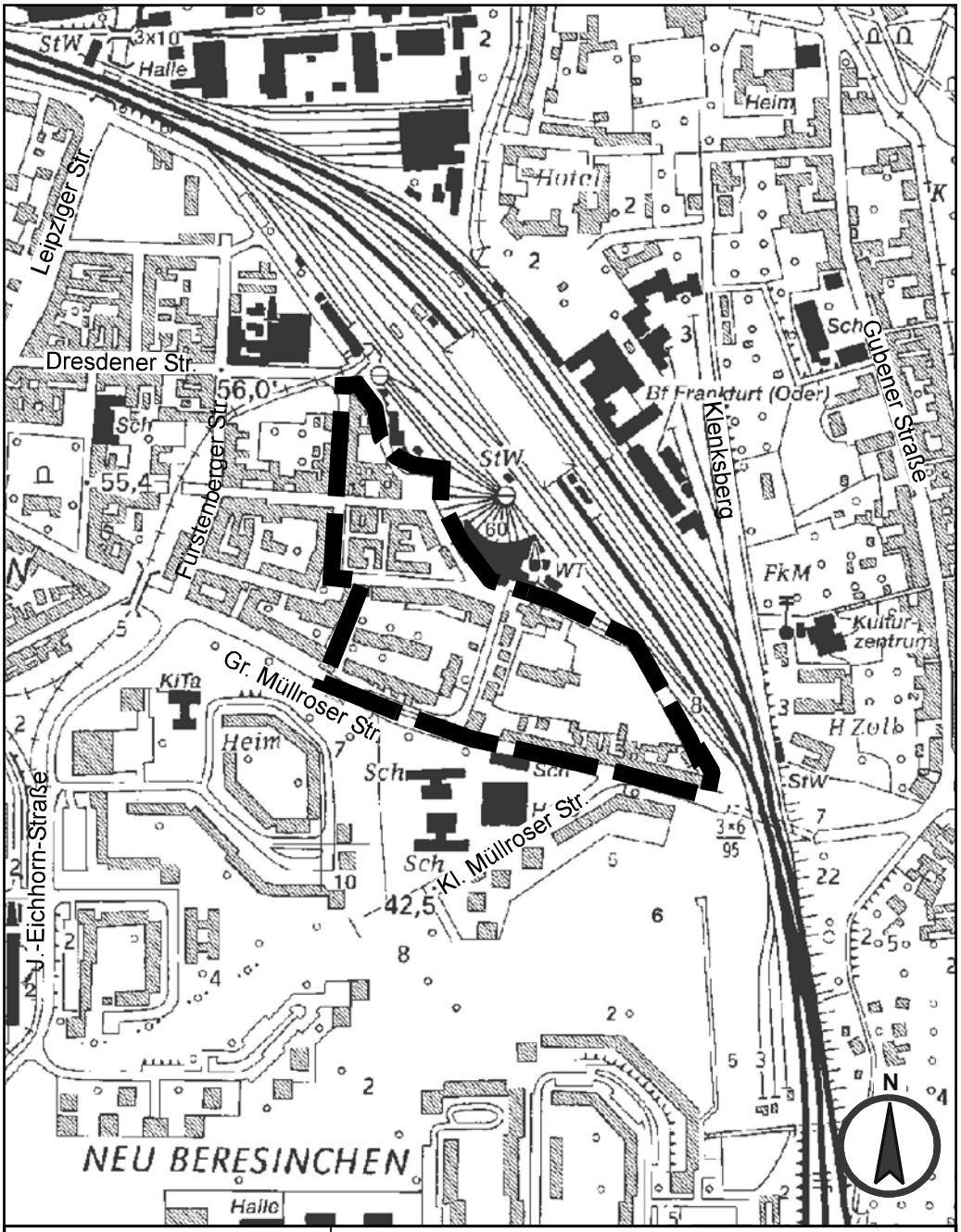
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 25.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets



Frankfurt ODER Kleiststadt **Stadt Frankfurt (Oder)**	**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),** **Dezernat II** **Bauamt**
	Übersichtskarte **BP-03-004.6 "Altberesinchen Ost"** **Originalmaßstab 1 : 5.000** **Juni 2005**

Bekanntmachung

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) (STUK III), Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.10.2006 den Entwurf der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) (STUK III) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das Stadtumbaukonzept Frankfurt (Oder) stellt ein städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 171b Absatz 2 Baugesetzbuch dar und soll als Grundlage für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis 2020 dienen. Es bildet nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die grundsätzliche Leitlinie der Stadt für den Stadtumbau in den festgelegten Stadtumbaugebieten Zentrum, Süd, Nord und Neuberesinchen. Es gibt damit aufgrund entsprechender Untersuchungen Handlungsempfehlungen für die notwendige Verringerung des Wohnungsbestandes in den äußeren Stadtumbaugebieten sowie die Stärkung der Stadtmitte durch überwiegenden Erhalt der Wohnungsbestände und die Konzentration von Aufwertungsmaßnahmen. Neben der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) (STUK III) wurden für die einzelnen Stadtumbaugebiete und Teilgebiete integrierte teilräumliche Konzepte (ITK) erarbeitet, deren Entwürfe in parallelen Beteiligungsprozessen diskutiert werden können (vgl. Bekanntmachungen auf den nächsten Seiten).

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) (STUK III) liegt mit Erläuterungsbericht und ergänzenden Unterlagen zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Stadtumbaukonzept unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)
sowie im Stadtteil Neuberesinchen, Haus der Begegnung, Klabundstraße 10
sowie im Stadtteil Süd, Alexej-Leonow-Straße, Südring-Center

Dauer der Auslegung:
vom 06.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Oberbürgermeister führt darüber hinaus in den vom Stadtumbauprozess am stärksten betroffenen Stadtteilen Bürgerversammlungen durch, die an folgenden Terminen und Orten stattfinden:

Neuberesinchen - am 02.11. 2006 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum der evangelischen Kirchengemeinde in der Berendsstraße

In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass ab sofort eine Einsichtnahme in die Konzepte im Stadthaus (Sh. oben) möglich ist.

Süd - am 13.11.2006 um 19:00 Uhr im AWO Seniorenheim „Am Südring", Konstantin- Ziolkowski-Allee 49

Nord - am 22.11.2006 um 19:00 Uhr in der Aula der Oberschule Richtstraße 13

Zu diesen Veranstaltungen werden die Entwürfe der Konzepte vorgestellt und erläutert. Die Bürger werden Gelegenheit haben, Ihre Meinungen und Probleme vorzutragen. **Hierzu sind die Bewohner der jeweiligen Stadtteile sehr herzlich eingeladen.**

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Frankfurt (Oder), den 25.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Süd, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.10.2006 den Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Süd gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Süd stellt nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im festgelegten Stadtumbaugebiet Süd dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Süd liegt mit Erläuterungsbericht und ergänzenden Unterlagen zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Konzept unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)
sowie im Stadtteil Süd, Alexej-Leonow-Straße, Südring-Center

Dauer der Auslegung:
vom 06.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Oberbürgermeister führt darüber hinaus im Stadtteil Süd eine Bürgerversammlung durch. Diese findet am **13.11.2006 um 19:00 Uhr** im AWO-Seniorenheim „Am Südring", Konstantin-Ziolkowski-Allee 49 statt. Zu dieser Veranstaltung wird der Entwurf des Konzepts vorgestellt und erläutert. Die Bürger werden Gelegenheit haben, Ihre Meinungen und Probleme vorzutragen. **Hierzu sind alle Bewohner des Stadtteils Süd sehr herzlich eingeladen.**

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (S. 176)

Frankfurt (Oder), den 25.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Nord, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.10.2006 den Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Nord gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Nord stellt nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im festgelegten Stadtumbaugebiet Nord dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Nord liegt mit Erläuterungsbericht und ergänzenden Unterlagen zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Konzept unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 06.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Oberbürgermeister führt darüber hinaus im Stadtteil Nord eine Bürgerversammlung durch. Diese findet am **22.11.2006 um 19:00 Uhr** in der Aula der Oberschule Richtstraße 13 statt. Zu dieser Veranstaltung wird der Entwurf des Konzepts vorgestellt und erläutert. Die Bürger werden Gelegenheit haben, Ihre Meinungen und Probleme vorzutragen. **Hierzu sind alle Bewohner des Stadtteils Nord sehr herzlich eingeladen.**

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

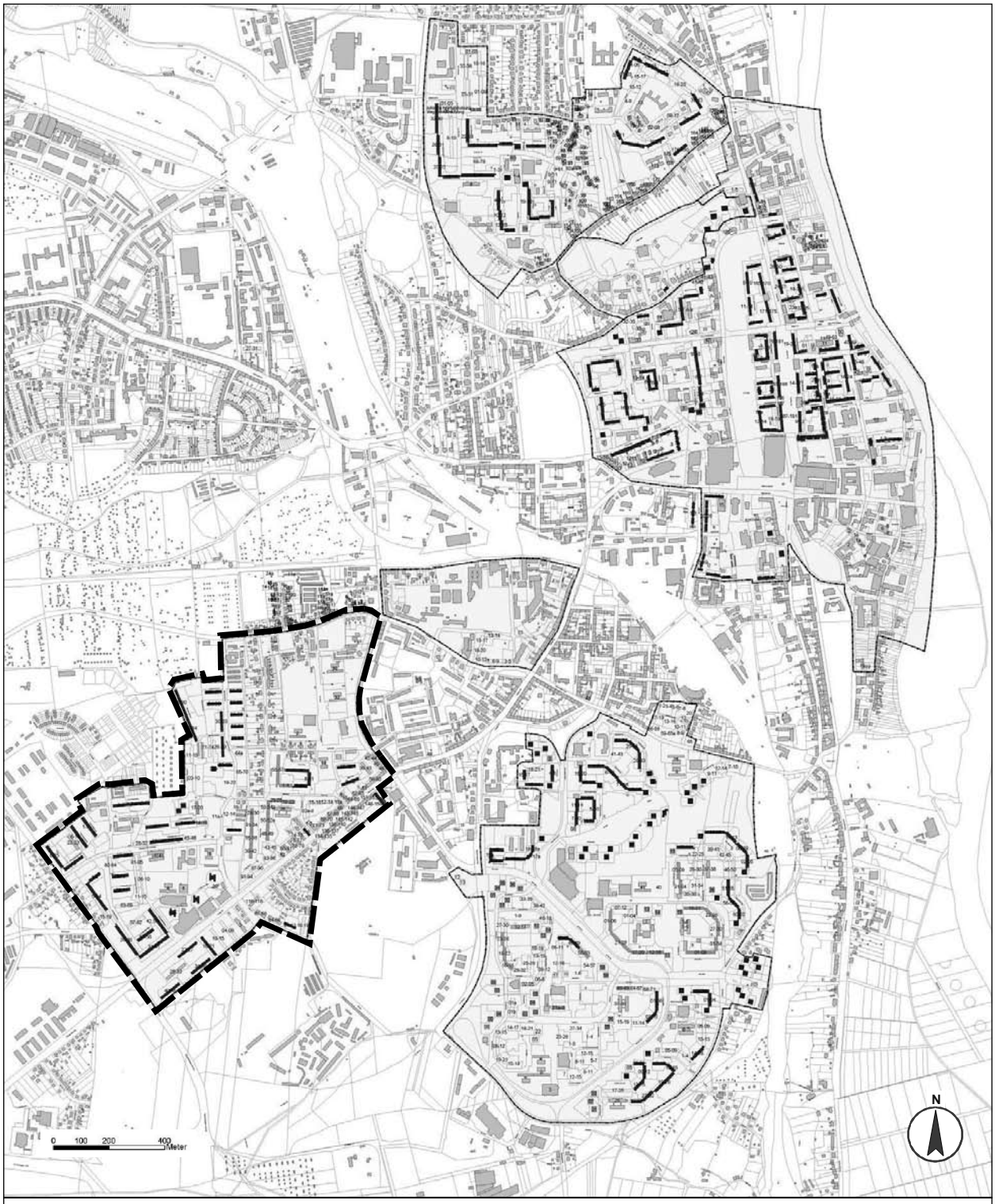
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (S. 177)

Frankfurt (Oder), den 25.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 175



Frankfurt·ODER
Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

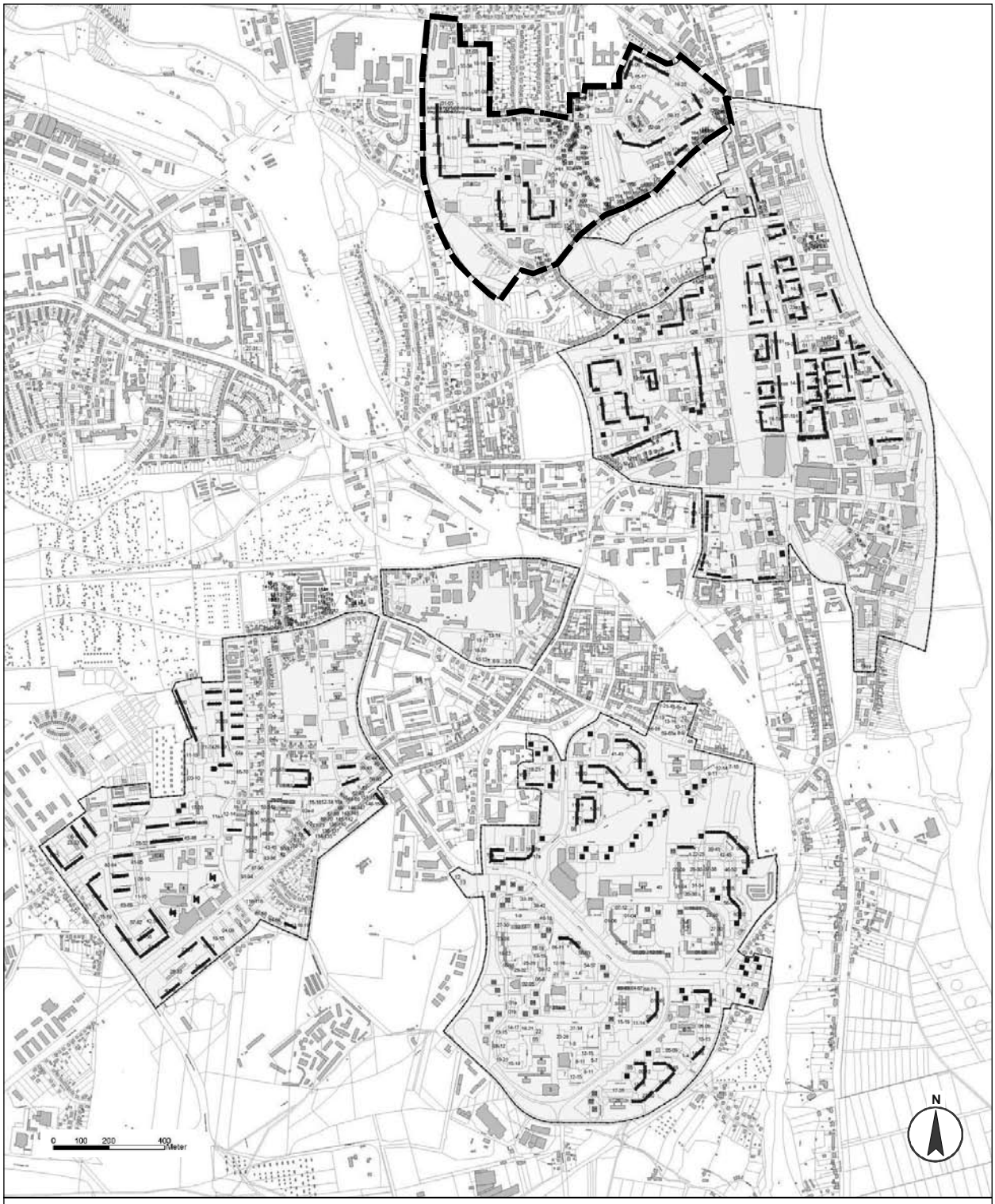
Übersichtsplan Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) Süd

Stadtumbaugebiete

ITK Süd

Stand: Oktober 2006

Anlage zu Seite 175



Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) Nord

Stadtumbaugebiete

ITK Nord

Stand: Oktober 2006

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neuberesinchen, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.10.2006 den Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neuberesinchen mit Auflagen gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neuberesinchen stellt nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im festgelegten Stadtumbaugebiet Neuberesinchen dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neuberesinchen liegt mit Erläuterungsbericht und ergänzenden Unterlagen zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Konzept unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)
sowie im Stadtteil Neuberesinchen, Haus der Begegnung, Klabundstraße 10

Dauer der Auslegung:
vom 06.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Oberbürgermeister führt darüber hinaus im Stadtteil Neuberesinchen eine Bürgerversammlung durch. Diese findet am **02.11. 2006 um 19.00 Uhr** im Gemeindezentrum der evangelischen Kirchengemeinde in der Berendsstraße statt. Zu dieser Veranstaltung wird der Entwurf des Konzepts vorgestellt und erläutert. Die Bürger werden Gelegenheit haben, Ihre Meinungen und Probleme vorzutragen. **Hierzu sind alle Bewohner des Stadtteils Neuberesinchen sehr herzlich eingeladen.**

In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass ab sofort eine Einsichtnahme in die Konzepte im Stadthaus (Sh. oben) möglich ist.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (S. 179)

Frankfurt (Oder), den 25.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept für das Gebiet Halbe Stadt im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.10.2006 den Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Gebiet Halbe Stadt im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Gebiet Halbe Stadt im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum stellt nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im Gebiet, das zum festgelegten Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum gehört, dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Gebiet Halbe Stadt im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum liegt mit Erläuterungsbericht und ergänzenden Unterlagen zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Konzept unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 06.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

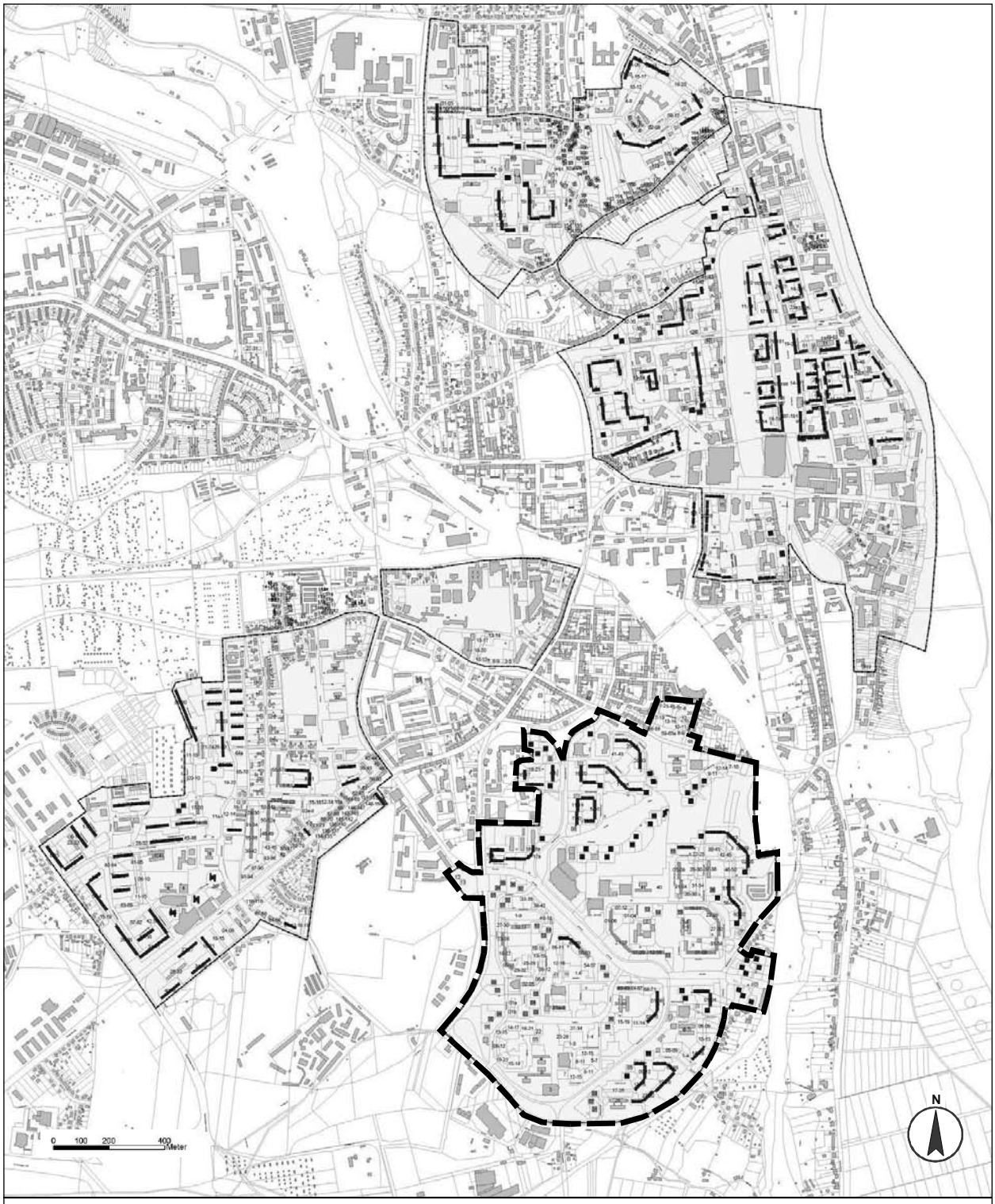
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (S. 180)

Frankfurt (Oder), den 25.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 178



Frankfurt (Oder)
Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

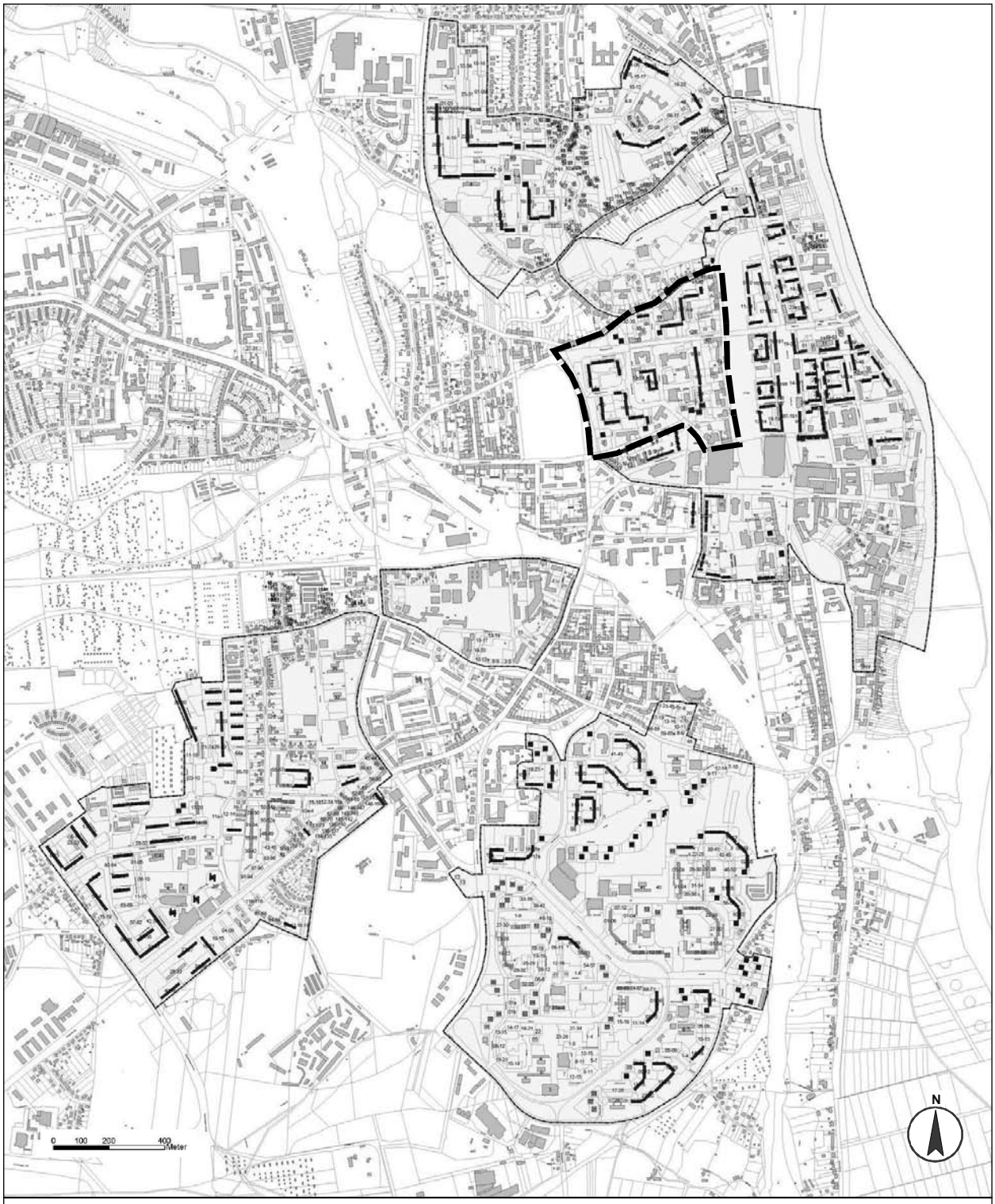
Übersichtsplan Integriertes teilräumliches Konzept (ITK)
Neuberesinchen

Stadtumbaugebiete

ITK Neuberesinchen

Stand: Oktober 2006

Anlage zu Seite 178



Frankfurt·ODER
Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan Integriertes teilräumliches Konzept (ITK)
Halbe Stadt

Stadtumbaugebiete

ITK Halbe Stadt

Stand: Oktober 2006

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept für das Gebiet Berliner Straße / Klingetal im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.10.2006 den Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Gebiet Berliner Straße / Klingetal im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum mit Auflagen gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Gebiet Berliner Straße / Klingetal im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum stellt nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im Gebiet, das zum festgelegten Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum gehört, dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Gebiet Berliner Straße / Klingetal im Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Zentrum liegt mit Erläuterungsbericht und ergänzenden Unterlagen zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Konzept unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 06.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (S. 182)

Frankfurt (Oder), den 25.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 25. Sitzung am 12.10.2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:
Resolution an Landtag und Landesregierung zur auskömmlichen finanziellen Ausstattung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 1. Januar 2007
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Resolution an die Landesregierung und den Landtag des Landes Brandenburg mit dem Ziel, für eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen der Aufgabenübertragung durch das Gesetz zur Ausführung der Sozialhilfe (AG-SGB XII) ab 1. Januar 2007 zu sorgen.

Umbesetzung von Ausschüssen durch die Fraktion der CDU
Gemäß § 50 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung

1. **Herrn Wilfred Mann** anstelle von Herrn Michael Neff als stimmberechtigtes Mitglied in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

2. **Frau Bettina Albani** anstelle von Herrn Wilfred Mann als stimmberechtigtes Mitglied in den Bildungs- und Sportausschuss, Herrn Wilfred Mann als Stellvertreter.

3. **Herrn Wolfgang Behrens** als stimmberechtigtes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss, Herrn Volker Starke als Stellvertreter.

4. Gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beruft die Stadtverordnetenversammlung **Herrn Wolfgang Heinrich** für Herrn Wolfgang Zobel als sachkundigen Einwohner in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder).

Gestaltung des Kleist-Jahres 2011
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zu ihrer ersten Sitzung im Jahr 2007 die Vorstellungen der Stadt Frankfurt (Oder) zur Gestaltung des Nationalen Kleist-Jahres im Jahr 2011 schriftlich vorzulegen.

Besetzung von Ausschüssen durch die Fraktion Die Linkspartei. PDS
Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion Die Linkspartei.PDS in den Umlegungsausschuss
als stellvertretendes Mitglied **Peter Winter** für Heinz Tief

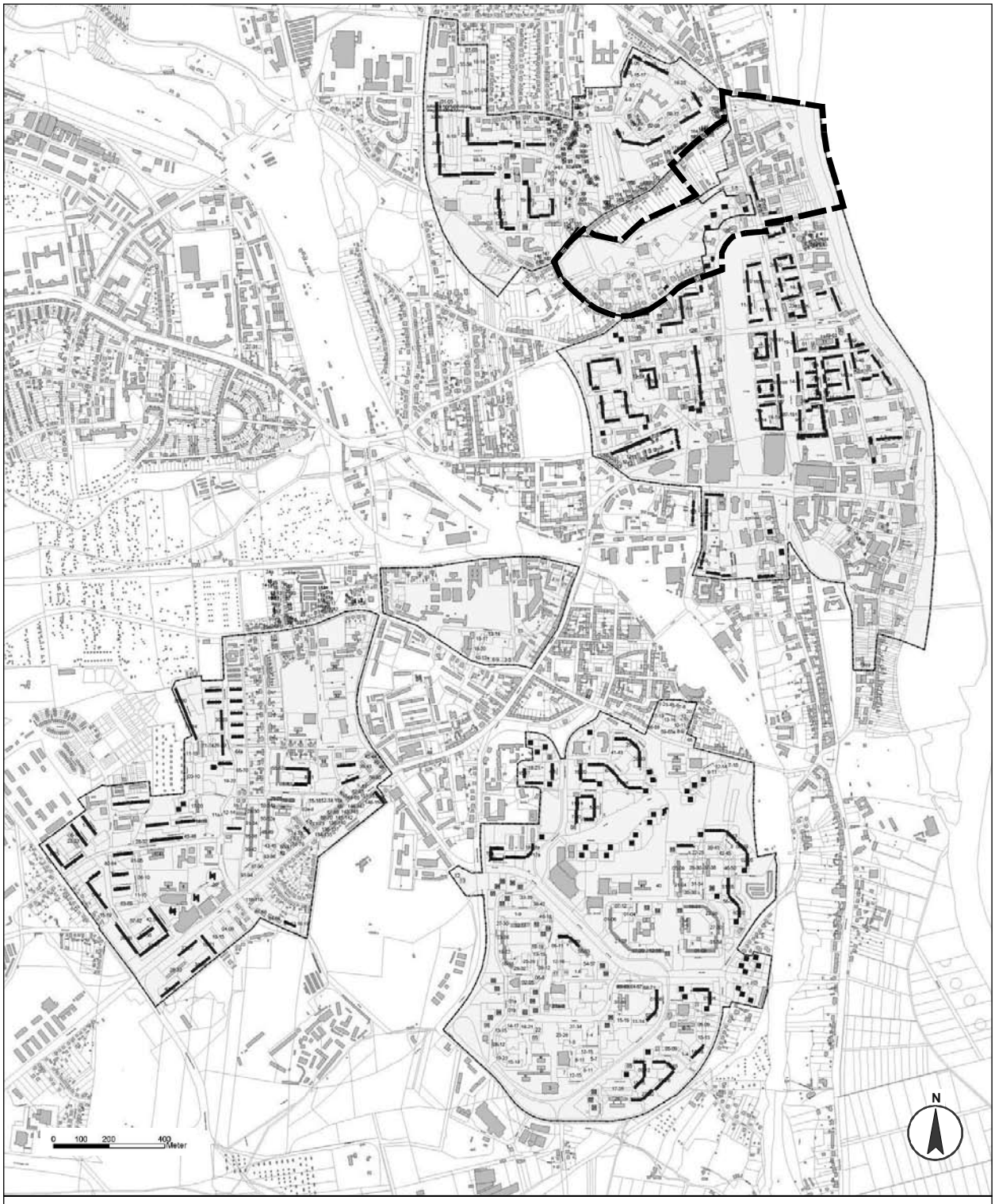
1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II

Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung - § 80 der Gemeindeordnung Brandenburg
Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
- Budgetauswertung – Quartalsbericht Juni 2006
- Fortschreibung des Infrastrukturkonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder) – Infrastrukturkonzept II

Frankfurt (Oder), 17.10.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 181



Frankfurt·ODER
Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan Integriertes teilräumliches Konzept (ITK)
Berliner Straße / Klingetal

Stadtumbaugebiete

ITK Berliner Straße / klingetal

Stand: Oktober 2006

Bekanntmachung

über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2007

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der 24. Sitzung am 07.09.2006 für die Stadt Frankfurt (Oder) folgende Wasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2007 beschlossen:

Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2007 - ohne Sonderkunde - (Ausweis in Euro)
Kundeninformation
Zum 01.01.2007 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.
Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen
1. Wassertarif

1.1	**Mengenentgelt (netto)**	**1,71 EUR/m³**
	zzgl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 %	0,12 EUR/m³
	Mengenentgelt (brutto)	1,83 EUR/m³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.
Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zuzügl. gesetzl. Ust von z.Z. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,53	2,45	3,68	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		0,01	0,03	0,04	0,06	0,11	0,17	0,26	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,16	0,40	0,65	0,98	1,64	2,62	3,94	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)
Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif
Erläuterungen:
- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –
(ohne Fäkalschlammentsorgung aus KKA)

Bruttoendpreis	2,73 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.
Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –
(ohne KKA)
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.
Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR /d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1. die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	2,01	3,23	4,84	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung SW von TW , so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis	0,99 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt,

von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.
Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1. zu berücksichtigen.

2.4 Mengenentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA
Bruttoendpreis 34,85 EUR/m³

II Nebenleistungen
1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)
1.1 Grundpauschale (netto) 868,07 EUR
abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum erfolgen Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt z. Z. 19 % 164,93 EUR

Grundpauschale (brutto) 1.033,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 54,62 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung im öffentlichen Bauraum
Anschlussdimension ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 19 % 10,38 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 65,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen
Nettopreis 48,74 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 19 % 9,26 EUR/h
Bruttopreis 58,00 EUR/h

• sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75 fachen nach Pkt. 1.1. sowie nach Pkt. 1.2.

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet. Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)
2.1 Grundpauschale (brutto) 2.160,00 EUR
abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (brutto) 137,00 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m
Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:
• Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich Verbau zum Bruttopreis von 131,00 EUR/m
• zusätzliche notwendige Schächte 712,00 EUR/Stck
einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten,
Lieferung und Montage (brutto)
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 58,00 EUR/m

2.4
Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1. sowie nach Pkt. 2.2.

2.5
Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks folgender Preis berechnet. (brutto) 1.319,00 EUR

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

3. Vermietung von Standrohren
3.1 Zinslose Kaution
Bruttoendpreis 256,00 EUR

3.2 Ausleihentgelt (netto) 1,12 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % 0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto) 1,20 EUR/d

3.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1. unter Abschnitt I -

4. Mahnverfahren
4.1 1. Mahnung kostenfrei
(Erinnerungscharakter)

4.2 2. Mahnung Bruttoendpreis 2,60 EUR

4.3 gerichtliches Mahnverfahren Kostenersatz

5. Sperrandrohung Kostenersatz

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
Bruttoendpreis 41,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser
Wiedereinschaltpreis (netto) 41,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % 2,87 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto) 43,87 EUR

8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses
8.1 Zinslose Kaution
Bruttoendpreis 50,00 EUR

8.2 Grundpreis
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
• s. Pkt. 1.3. unter Abschnitt I.

8.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
• s. Pkt. 1.1. unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 19 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers
9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 35,98 EUR
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % 2,52 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 38,50 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 74,77 EUR
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % 5,23 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 80,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 24,00 EUR

11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 33,00 EUR

11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 77,00 EUR

11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 48,00 EUR

11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) 10,00 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto)	11,00 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)

Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %

Frankfurt (Oder), den 25.09.2006

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 24. Sitzung am 07.09.2006 der Festsstellung des Wirtschaftsplanes 2006 zugestimmt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.230.300 €
die Aufwendungen	5.055.000 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	3.824.700 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.924.200 €
die Ausgaben	3.924.200 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 06.11. 2006 bis 10.11.2006

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 25.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 24. Sitzung am 07.09.2006 der Festsstellung des Wirtschaftsplanes 2006 zugestimmt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.494.300 €
die Aufwendungen	4.370.700 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	2.876.400 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	7.645.727 €
die Ausgaben	7.645.727 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 06.11. 2006 bis 10.11.2006

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 25.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planung des Radweges entlang der Bundesstraße 5 zwischen Treplin und Booßen

Die Bundesstraßenverwaltung beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Erhöhung der Verkehrssicherheit das oben genannte Bauvorhaben durchzuführen.

Als bauvorbereitende Maßnahme ist die Durchführung von

Baugrunderkundungen

im Zeitraum vom 01.11.2006 bis 31.12.2006 erforderlich.

Folgende Grundstücke sind betroffen:
Gemarkung Frankfurt (Oder)
Flur 140 Flurstücke 1/4, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 51/3, 51/1, 55/1, 103

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a Abs. 3). Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder). Sollte eine Einigung über die Entschädigungshöhe nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern (Enteignungsbehörde) auf Antrag die Entschädigung fest. Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Maßnahme entschieden.

Frankfurt (Oder), 28.09.2006

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Niederlassung Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 01.11. 2006

Die 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 06.11.2006, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow Gymnasium, Breitscheidstraße 3a, 2. Etage, Aula statt.

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der Regionalversammlung vom 27.03.2006
6. Stand der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
   BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
7. Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Planungen für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle Herr Rump, Regionalplaner
8. Beschluss der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro)
   BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
9. Arbeitsprogramm/Terminplan 2007
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Deutsch-Polnische Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung
    BE: Herr Stoll, Ref.-Leiter GL 6
11. Haushaltsführung

11.1 Abnahme der Jahresrechnung 2005
Beschluss Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden

11.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2006

11.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2007
BE: Frau Lenz, Regionale Planungsstelle

12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 18.10.2006

Funddatum	Fundtier
17.03.2006	Katze, dreifarbig
20.03.2006	DSH, männlich
25.03.2006	Boxer /& Labradormischling, männlich, hell
29.05.2006	Mischling, männlich, braun
13.06.2006	Labradormischling, männlich, schwarz
03.08.2006	Spitzmischling, männlich, schwarz / braun
04.08.2006	Mischlingswelpe, weiblich, schwarz / braun
02.09.2006	Westi, männlich, ungeschoren
05.09.2006	Boxer / Dogenmischling, weiblich, braun, gestromt
12.09.2006	Maltesermischling
12.09.2006	DSH / Schnauzermischling
18.09.2006	Foxterrier
20.09.2006	Dachsbracke

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:
Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

I. A.
Wilczynski

Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2007

(1) Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.

(2) Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
Dies ist in Frankfurt (Oder) im Amt für Öffentliche Ordnung, Abteilung Bürgerbüro / Meldeangelegenheiten in der Bischofstraße 6 a möglich.

Öffnungszeiten:		
	montags	08.00 bis 15.00 Uhr
	dienstags	09.00 bis 19.00 Uhr
	mittwochs	geschlossen
	donnerstags	08.00 bis 16.00 Uhr
	freitags	08.00 bis 12.00 Uhr.

(3) Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

(4) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

(5) Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechtigung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(6) Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

(7) Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

(8) Anträge auf:

a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,

b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),

c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,

d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,

e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,

f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

(9) Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt (in Frankfurt (Oder) beim Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstr. 6 a) einzureichen.

(10) Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Das Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007" kann im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de heruntergeladen werden.

Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Frankfurt (Oder), 31.10.2006

ENDE DES AMTLICHEN TEILES

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?
Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.
Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.
Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?
Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2006 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?
Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.
Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?
Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2007 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen
Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I
- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II
In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei

mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
   - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

   oder

   - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Auf-

wendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?
Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.
Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?
Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung
Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter:
http://www.minijob-zentrale.de.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte
Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren
Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre
Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer
Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?
Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung
Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche

Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter http://www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung
In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;

- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;

- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?
Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	1111043155
BLZ:	170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 12. September 2006
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	6003474988
	6040208099
	6002992660
BLZ:	170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 28.09.2006
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.:	6004324360
	6805382988
	6990219198
BLZ:	170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 19. September 2006
Sparkasse Oder-Spree